

Aktenzeichen:

7 Qs 24/22

6 Cs 35 Js 22761/16 AG Tettnang



Landgericht Ravensburg

- 7. Große Strafkammer
als Beschwerdekammer -

Beschluss

vom 10. Juni 2022

in der Beschwerdesache des

geboren am ■■■■■■■■■■ e z ,
wohnhaft: l ■■■■■■■■■■

wegen unerlaubten Aufenthaltes u.a.

- Verteidigerin: Rechtsanwältin Ilka Quirling, Neue große Bergstraße 6, 22767 Hamburg -.

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des
Amtsgerichts Tettnang vom 11. Mai 2022

aufgehoben.

Dem Angeklagten wird Rechtsanwältin Ilka Quirling, Hamburg, als not-
wendige Verteidigerin

beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Am 12. August 2017 erließ das Amtsgericht Tettngang einen Strafbefehl gegen den Angeklagten. Darin wurde ihm wegen unerlaubter Einreise, unerlaubten Aufenthaltes sowie Urkundenfälschung eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25 € auferlegt. Der Strafbefehl wurde übersetzt und ist dem Angeklagten am 22. November 2021 zugegangen.

Für den Angeklagten bestellte sich Rechtsanwältin Quirlin und legte am 6. Dezember 2021 beim Amtsgericht Tettngang Einspruch gegen den Strafbefehl ein. Sie beantragte wegen einer schwierigen Sach- und Rechtslage ihre Beordnung als Pflichtverteidigerin. Mit Beschluss vom 11. Mai 2022 hat das Amtsgericht diesen Antrag abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner sofortigen Beschwerde vom 20. Mai 2022.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde (§ 142 Abs. 7 Satz 1, § 311 Abs. 2 StPO) hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antrag des Angeklagten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers ist gemäß § 140 Abs. 2 StPO begründet, weil die Gesamtschau aller Verfahrensumstände vorliegend die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheinen lässt.

1: Gemäß § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn wegen

der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Bei einem ausländischen, nicht der deutschen Sprache mächtigen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger zwar nicht ausnahmslos und unabhängig vom Gewicht des Verfahrensgegenstands sowie der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage zu bestellen. Vielmehr wird er nur dann beigeordnet, wenn der Beschuldigte im Einzelfall wegen konkreter Einschränkungen seiner Verteidigungsfähigkeit des Beistands eines Verteidigers bedarf (Burhoff in: Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl., Rn. 3349 ff. m.w.N.). Neben der reinen Straferwartung ist in einer Gesamtschau auf die den Beschuldigten insgesamt treffenden nachteiligen Folgen und die Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten abzustellen. Droht dem Angeklagten bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz die Ausweisung, so ist ein Fall notwendiger Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO geboten (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 4. März 2003 - 516 Qs 45/03 -, juris).

2. Gemessen hieran ist in der Gesamtschau die Pflichtverteidigerbestellung geboten. Der Angeklagte wurde wegen des dem Strafbefehl zugrundeliegenden strafrechtlichen Vorwurfs mit Verfügung der Ausländerbehörde der Stadt Friedrichshafen vom 16. September 2016 gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Zudem wurde ein auf drei Jahre befristetes Einreiseverbot angeordnet. Nach Aktenlage ist die Wiedereinreisesperre mangels Beginns des Fristenlaufs noch gültig. Hieraus ergeben sich - neben der bereits angeordneten schweren Folge der Ausweisung - eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeiten für den Angeklagten. Sein Akteneinsichtsrecht sowie seine prozessualen Mitwirkungspflichten sind ihm aufgrund der grundsätzlich untersagten Wiedereinreise erheblich erschwert. Um seine Rechte effektiv wahrnehmen zu können, müsste er eine Betretenserlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG beantragen (vgl. hierzu: OLG Stuttgart, Beschluss vom 3. August 2004 - 1 Ss 132/04 -; LG Görlitz, Beschluss vom 19. Juli 2021 - 3 Qs 125/21 -, juris). Unter weiterer Berücksichtigung seiner fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache ist die Beiordnung eines Verteidigers zur Sicherstellung der Verteidigungsinteressen und eines fairen Verfahrens daher notwendig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richter
am Landgericht

Beglaubigt
Ravensburg, 10.06.2022

■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

